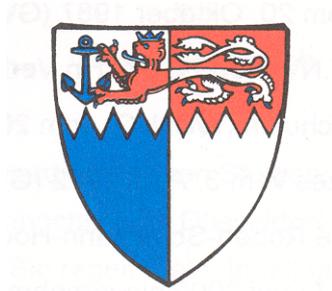


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 91 / 09.05.2019

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Richtlinie zum Schutz gegen Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung
und vor Benachteiligung aufgrund sexueller Belästigung
an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Richtlinie zum Schutz gegen Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung und vor Benachteiligung aufgrund sexueller Belästigung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze
- § 4 Aufklärung und Prävention
- § 5 Beratungsmöglichkeiten
- § 6 Beschwerderechte und -wege
- § 6a Einfache Beschwerde
- § 6b Formelle Beschwerde
- § 7 Informationspflichten
- § 8 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Präambel

Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf bekennt sich zu einem diskriminierungsfreien, respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.

Sie fördert und unterstützt die Entwicklung zu mündigen, selbstbewussten und reflektierten Persönlichkeiten und bietet insbesondere ihren Studierenden einen geschützten Raum, in dem diese ihre Fähigkeiten vertiefen und verfeinern können.

In den diversen Kontexten, in denen Menschen aufeinandertreffen – insbesondere in künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen – kann es zu Konflikten mit Persönlichkeitsrechten und -grenzen kommen. Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf will solche Risiken frühzeitig identifizieren, verhindern und unterbinden. Grenzüberschreitungen werden an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf grundsätzlich nicht toleriert.

Aus diesem Verständnis leitet sich ab, dass jede Form sexueller Belästigung (insbesondere durch Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen) an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nicht geduldet wird. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit setzt sich die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf unter Berücksichtigung der im Grundgesetz garantierten Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre für die Würde der/des Einzelnen und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und individuellen Persönlichkeitsgrenzen ein. Alle Angehörigen und Mitglieder der Hochschule sind aufgefordert, in diesem Sinne an der Gestaltung ihres Arbeits- und Studienplatzes mitzuwirken, der von gegenseitiger Achtung und Toleranz geprägt ist und in dem kein Raum für Benachteiligung und Verstöße ist. Betroffene werden explizit ermutigt und dabei unterstützt, aktiv gegen sexuelle Belästigung sowie die darin liegende Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte vorzugehen.

Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf sieht es als ihre Pflicht an, transparente Richtlinien für die Umsetzung dieses Ziels und den Umgang miteinander aufzustellen. Diese Richtlinie dient deshalb insoweit dazu, die Anforderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu erfüllen und zu konkretisieren und dessen Geltungsbereich auch auf all diejenigen Personen auszudehnen, die sich im Einflussbereich der Hochschule aufhalten, vom AGG aber ausdrücklich nicht geschützt sind, bzw. denen die dort geregelten Beschwerderechte nicht zustehen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Belästigung im Kontext von Lehre, Verwaltungshandeln, Kunstausbildung und -rezeption für alle (auch ehemalige) Mitglieder, Angehörigen, Gasthörerinnen und Gasthörer der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf. Die Richtlinie konkre-

siert damit im Hinblick auf die sexuelle Belästigung insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und dehnt dessen Geltungsbereich auch auf Personen aus, die nicht Beschäftigte im Sinne des AGG sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind Verstöße im Sinne des Strafgesetzbuches oder strafrechtlicher Nebengesetze, z.B. die Erzwingung sexueller Handlungen mittels Gewalt oder Androhung von Gewalt.

(2) Sexuelle Belästigung wird im Sinne von § 3 Abs. 4 AGG und als Benachteiligung im Sinne von § 3 Abs. 3 AGG verstanden. Die Würde von Personen verletzende Verstöße sind beispielsweise:

- Sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch und Verhaltensweisen, wie z.B. Bemerkungen und Gesten sexuellen Inhalts, anzügliche und sexualisierte Witze, sexuell abfällige Bemerkungen über den Körper, das Intimleben, die Sexualität und die sexuelle Orientierung Anderer.
- Verbale, schriftliche und bildliche Präsentation von Inhalten und/oder Darstellungen mit sexualisiertem (auch indirektem) Hintergrund – hierzu gehört auch die Herabwürdigung Anderer durch Zeigen, sichtbares Anbringen oder Weiterleiten pornografischer Darstellungen, soweit diese geeignet sind, eine*n Andere*n sexuell herabzuwürdigen. Ist eine künstlerische Darstellung sexueller Handlungen und/oder Inhalte Gegenstand einer künstlerischen Ausbildung, so ist zuvor die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten einzuholen.
- Nicht einvernehmliche körperliche Berührungen sowie sexuell bestimmte körperliche Berührungen.
- Direkte oder indirekte Drohung mit Nachteilen für die Ablehnung von Avancen.
- Versprechen von Vorteilen für sexuelle Zugeständnisse.

§ 3 Grundsätze

(1) Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule, insbesondere solche mit Aufgaben in der Lehre, Forschung und Selbstverwaltung sowie Leitungsaufgaben, wirken darauf hin, dass Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Benachteiligung durch sexuelle Belästigung unterbleiben.

(2) Funktionsträgerinnen, Funktionsträger und Vorgesetzte sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verpflichtet, Hinweisen auf Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung und auf sexuelle Belästigung nachzugehen und dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Maßnahmen zur Klärung, Verfolgung und zukünftigen Verhinderung getroffen werden.

(3) Die Hochschulleitung stellt sicher, dass Beschwerden über Vorfälle im Sinne dieser Richtlinie entgegengenommen und zielführend – unter

Wahrung der Rechte der betroffenen und der beschuldigten Beteiligten – bearbeitet werden.

(4) Angehörige und Mitglieder der Hochschule, die von der Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte durch Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung und/oder durch sexuelle Belästigung durch andere Angehörige oder Mitglieder betroffen sind, haben das Recht auf

- Bericht
- Aufklärung und Beratung
- Beschwerde

über den geklagten Sachverhalt.

(5) Betroffene können sich an die in § 5 genannten Anlaufstellen sowie die genannten Funktionsträger*innen wenden. Betroffene, die ihre Anonymität gegenüber der Hochschulleitung wahren wollen, sollen sich grundsätzlich an die Vertrauenspersonen oder an die Ombudsstelle wenden (s. § 5).

(6) Betroffene können durch eine psychologische Krisenintervention unterstützt werden (s. § 5).

(7) Die Unschuldsvermutung zugunsten beschuldigter Personen ist in jedem Verfahrensstadium zu beachten. Es ist darauf hinzuwirken, dass der betroffenen Person allgemein und der beschuldigten Person mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen zulässigen Maßnahmen möglichst keine persönlichen und beruflichen Nachteile entstehen.

§ 4 Aufklärung und Prävention

Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf verpflichtet sich, für Sensibilisierung, Aufklärung und Prävention in den folgenden Bereichen zu sorgen:

- In der allgemeinen Personal- und Organisationsentwicklung
- Im Bereich Lehrentwicklung
- Im Bereich Gleichstellung

§ 5 Beratungsmöglichkeiten

(1) Allgemeine Beratung bieten die folgenden Funktionsträger*innen:

- die Gleichstellungsbeauftragte,
- die Mitglieder der Gleichstellungskommission,
- die Prorektor*innen,
- die Dekan*innen,
- die geschäftsführenden Direktor*innen,
- die studentischen Ansprechpartner*innen des AStA.

Diese stehen für eine Orientierung zur Verfügung und verweisen innerhalb der durch diese Richtlinie gegebenen Verfahrenswege – wenn gewünscht – weiter an die zwei Vertrauenspersonen (s. Abs. 2). Gespräche über Fälle möglicher sexueller Belästigung und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden in der allgemeinen Beratung immer ohne Nennung von Namen geführt. Die Funktionsträger*innen unterliegen der Schweigepflicht.

(2) Direkte Ansprechpartner*innen innerhalb der Hochschule für alle persönlichen Anliegen zu

sexueller Belästigung und zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind zwei Vertrauenspersonen, üblicherweise eine Frau und ein Mann aus Lehre/Verwaltung. Die Vertrauenspersonen sind in besonderer Weise qualifiziert und geschult. Sie unterliegen als Beauftragte der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf der Schweigepflicht. Sie stehen sich gegenseitig zu Austausch und Beratung zur Verfügung, sind aber nicht beide zwangsläufig in jede Beratung involviert. Die Vertrauenspersonen kooperieren mit ausgewählten externen Anwält*innen und Psycholog*innen.

(3) Direkte Ansprechpartner*innen außerhalb der Hochschule für alle persönlichen Anliegen zu sexueller Belästigung und zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind von der Hochschulleitung ausgewählte, fachlich qualifizierte externe Anwält*innen (Ombudsstelle) und Psycholog*innen; diese unterliegen der beruflichen Schweigepflicht.

(4) Die Ombudsstelle bietet eine rechtliche Erstberatung. Ihr Zweck ist es, Betroffenen die Entscheidung darüber zu ermöglichen, welche tatsächlichen und rechtlichen Schritte aufgrund ihrer Information möglich sind und eingeleitet werden können und/oder sollen. Über den Grundsatz des rechtlichen Gehörs eines Beschuldigten und die Grenzen der Möglichkeiten der Wahrung der Anonymität bei Erstattung von Strafanzeigen, bei Einleitung arbeitsrechtlicher Maßnahmen, Disziplinarverfahren, Beschwerdeverfahren nach dem AGG etc. ist aufzuklären.

(5) Es besteht die Möglichkeit, eine psychologische Beratung in Form einer Krisenintervention in Anspruch zu nehmen.

(6) Die Hochschulleitung stellt die Betroffenen von den Kosten einer Beratung gemäß Abs. 4 und 5 im Innenverhältnis frei.

(7) Die Vertrauenspersonen werden wie folgt bestellt:

1. Die Gleichstellungskommission benennt gegenüber dem erweiterten Rektorat Personen.
2. Das erweiterte Rektorat bestellt aus dem Kreis der Vorgeschlagenen zwei Vertrauenspersonen.

§ 6 Beschwerderechte und -wege

§ 6a Einfache Beschwerde

(1) Sollen auf Wunsch der betroffenen Person nach der Erstberatung weitere Schritte wegen des geklagten Sachverhaltes eingeleitet werden, so kann die betroffene Person eine einfache Beschwerde mit dem Ziel informeller Maßnahmen führen.

(2) Zu den informellen Maßnahmen gehören z.B.:

- persönliches Gespräch der betroffenen Person oder mit einer Person ihres Vertrauens mit der beschuldigten Person;
- persönliches Gespräch einer vorgesetzten Person oder einer der angerufenen zuvor genannten Ansprechpartner*innen unter

Hinweis auf das Verbot des Verstoßes gegen die jeweiligen Grundsätze.

(3) Im Rahmen des einfachen Beschwerdeverfahrens gilt in Anlehnung an die Prinzipien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes das Prinzip des Vorrangs der friedlichen Einigung (§ 27 Abs. 2 S. 2 Ziffer 3 AGG).

(4) Zuständig für die Durchführung des einfachen Beschwerdeverfahrens ist grundsätzlich die Ombudsstelle. Auf Wunsch der/des Betroffenen können die Vertrauenspersonen mit hinzugezogen werden; über das Zeugnisverweigerungsrecht ist aufzuklären. Der Ombudsstelle soll von der/dem Betroffenen ein Bericht über den konkret geklagten Sachverhalt mit Anfragen zu Ort, Datum, Umständen, Zeugen etc. vorgelegt werden.

(5) Die Beschwerde führende Person ist unter Wahrung der Anonymität über den Inhalt und das Ergebnis des Gespräches durch die Ombudsstelle zu informieren.

§ 6b Formelle Beschwerde

(1) Auf Wunsch der betroffenen Person kann ein formelles Beschwerdeverfahren mit dem Ziel der Verhängung rechtlicher Maßnahmen – insbesondere arbeitsrechtlicher, dienstrechtlicher und/oder hochschulrechtlicher Art – bei den hierfür zuständigen Stellen gemäß Abs. 7 initiiert werden.

(2) Für die Durchführung eines Verfahrens mit der Zielsetzung der Verhängung rechtlicher Maßnahmen gegen die beschuldigte Person ist die Hochschulleitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften – insbesondere des Arbeits- und des Disziplinarrechts sowie des Hochschulrechts – zuständig.

(3) Arbeitsrechtliche Verstöße, Dienstvergehen und Verstöße gegen sonstige Normen müssen bewiesen werden, um entsprechende Maßnahmen auslösen zu können. Deshalb soll die formelle Beschwerde möglichst die nachfolgenden Informationen beinhalten:

- Genaue Beschreibung des Vorfalls
- Beteiligte Personen
- Ort/Datum/Uhrzeit
- Beweismittel, z.B. Zeugen/Zeuginnen, etc. (soweit vorhanden)
- Informationen über bereits eingeleitete Maßnahmen
- Informierte Personen

(4) Die Hochschulleitung bzw. die von der Hochschulleitung mit der Verfahrensdurchführung beauftragte Stelle ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Die erforderlichen Auskünfte und Informationen werden hierbei eingeholt, die wesentlichen Verfahrensschritte dokumentiert.

(5) Bieten die Ermittlungsergebnisse keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes, so stellt die Hochschulleitung das Verfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ein. Anderenfalls entscheidet die Hochschulleitung über die zu ergreifende Maßnahme.

(6) Voraussetzungen und Verfahren der einzelnen Sanktionen bzw. der zu ergreifenden Maß-

nahmen richten sich nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und orientieren sich an der Schwere des Einzelfalls.

(7) Zuständigkeiten:

- Zuständig für Beschwerden gegenüber Mitarbeiter*innen der Verwaltung, Gästen sowie auftragnehmenden Firmen und weiteren Dritten an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf ist der/die Kanzler*in.
- Zuständig für Beschwerden gegenüber festangestellten Lehrenden, Lehrbeauftragten und Studierenden ist der/die Rektor*in.
- Ist der/die Beschuldigte Kanzler*in oder Rektor*in der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, so ist hierfür das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW zuständig.
- Ist die/der Beschuldigte die Vertrauensperson in der Robert Schumann Hochschule, so ist hierfür der Dienstvorgesetzte/die Dienstvorgesetzte zuständig, d.h. der/die Rektor*in bzw. der/die Kanzler*in.

(8) Das Recht einer betroffenen Person, ohne Beteiligung von zuvor genannten Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf persönlich gegen Verstöße im Sinne dieser Richtlinie vorzugehen, bleibt hiervon unberührt.

(9) Sind die Angeschuldigten nicht Mitglieder oder Angehörige der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, so wird die Hochschule alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, entsprechende Schutzmaßnahmen für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule zu ergreifen.

(10) Beschwerdeverfahren nach anderen Gesetzen, z.B. dem Bundesbeamtengesetz oder Landesbeamtengesetz bleiben unberührt.

§ 7 Informationspflichten

Die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Ansprechpartner*innen dokumentieren in anonymisierter Form die von ihnen geführten Beratungsgespräche und erstatten der Hochschulleitung hierüber einmal jährlich Bericht.

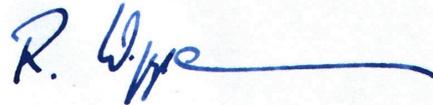
§ 8 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft. Die Richtlinie wird auf der Homepage der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf veröffentlicht. Die Richtlinie wird allen Angehörigen und Mitgliedern der Hochschule in doppelter Ausfertigung vorgelegt. Eine Ausfertigung verbleibt bei der/dem Angehörigen bzw. Mitglied der Hochschule. Die zweite, unterschriebene Ausfertigung wird in der Personalakte bzw. in der Studierendenakte abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 8. Mai 2019.

Düsseldorf, den 9. Mai 2018.

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann